

Jürgen Fridrich
Vorsitzender
Lindenstraße 41 56290 Sevenich
Tel. 06762/8556 Fax 06762/960648

25.8.2019

Demokratie jetzt – ohne Impfpflicht

Informieren und Handeln: An alle, die verhindern wollen, dass die Demokratie beschädigt wird, und dabei die freie Impfanscheidung erhalten wollen!

Was wir zum Gesetzesentwurf wissen sollten und was wir tun können und müssen, um eine Impfpflicht abzuwenden.

Ist das Gesetz zur Impfpflicht jetzt schon beschlossen?

Nein, auch wenn die Medien diesen Eindruck erweckt und damit erhebliche Inkompetenz bewiesen haben. Dort hatte niemand den Referentenentwurf des Ministers Spahn vom 03.05.2019 durch Recherche auf seine sachlichen Inhalte (Problem, Lösung und Begründung) hin analysiert. Das Bundeskabinett, also die Bundesregierung (d.h., die Bundeskanzlerin, der Leiter des Bundeskanzleramtes und die Bundesministerinnen und -minister), **hat am 17.07.2019 „nur“ den Gesetzesentwurf beschlossen**, dessen Grundlage der Referentenentwurf von Minister Spahn war. Die eigentliche Gesetzgebung im Bundestag und die Mitwirkung des Bundesrates beginnen nun erst.

Seit dem 09.08.2019 liegt der Gesetzesentwurf als Drucksache 358/19 dem Bundesrat mit einem Schreiben der Bundeskanzlerin vor (Fristablauf 20.09.2019), um Stellung zu nehmen. Die nächste, nicht öffentliche Sitzung des Bundesrat-Gesundheitsausschusses findet am 04.09. statt; dort ist die Behandlung des Entwurfs derzeit als Punkt 6 der Tagesordnung aufgeführt.

Was können und müssen alle Menschen jetzt tun, die ernsthaft die demokratische Grundordnung verteidigen und dazu auch eine freie Impfanscheidung erhalten wollen?

Nehmen Sie Kontakt zu den Bundestags- und Landtagsabgeordneten Ihres Wahlkreises auf. Streben Sie ein persönliches Treffen, z. B. im Wahlkreisbüro an. Bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie durch den Weg, auf dem die Bundesregierung eine Impfpflicht herbeiführen will, die demokratische Grundordnung gefährdet sehen und darüber erschüttert sind.

Bleiben Sie sachlich, nehmen Sie eine Begleitperson mit und informieren Sie die Abgeordneten darüber.

Denn dieser Weg ignoriert die Tatsachen und täuscht die Mitglieder von Bundestag und Bundesrat.

Folgende Möglichkeiten kommen dann u.a. für die Abgeordneten als starke Instrumente der Regierungskontrolle in Frage:

- **Fordern Sie die Abgeordneten auf, deshalb gegen die Mitglieder der Bundesregierung einen Untersuchungsausschuss im Bundestag zu beantragen, um Missstände und Fehlverhalten prüfen zu lassen. Dies können mindestens 25% der Abgeordneten erzwingen (Artikel 44 des Grundgesetzes).**

- **Mittels einer Großen Anfrage können Abgeordnete Auskunft und Rechenschaft von der Bundesregierung zu politischen Fragen und Sachverhalten verlangen. Sie kann von einer Bundestagsfraktion oder mindestens 5% der Abgeordneten gestellt werden und ist schriftlich zu beantworten. Liegt diese Antwort vor, wird darüber im Plenum debattiert, sofern dies von einer Fraktion oder 5% der Abgeordneten des Bundestages gewünscht wird. Lehnt die Bundesregierung eine Beantwortung überhaupt oder innerhalb von 3 Wochen ab, so können eine Bundestagsfraktion oder mindestens 5% der Abgeordneten verlangen, die Große Anfrage auf die Tagesordnung des Bundestages zur Beratung zu setzen.**
- **Eine Kleine Anfrage kann von einer Fraktion oder 5% der Abgeordneten gestellt werden. Sie wird schriftlich innerhalb von 14 Tagen beantwortet, eine Diskussion im Plenum ist nicht vorgesehen.**
- **Jeder Parlamentarier kann schriftliche Fragen an die Regierung richten. Diese sollen binnen einer Woche beantwortet werden. Veröffentlichung erfolgt als Drucksache in der Folgewoche.**
- **Für die wöchentliche Aktuelle Stunde können pro Parlamentarier 2 Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung gerichtet werden.**
- **Befragung der Bundesregierung in Sitzungswochen mit mündlichen Fragen zu aktuellen Themen.**

(Grundlagen: §100-106 der Geschäftsordnung des Bundestages)

Dies sind wichtige Möglichkeiten zur Kontrolle der Regierung, was neben der Gesetzgebung, die wohl wichtigste Aufgabe des Parlaments ist.

Wählen Sie kurze Briefe an die Abgeordneten mit 3 bis 4 Argumenten, z.B. aus der Stellungnahme von Libertas & Sanitas e.V. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung („Masernschutzgesetz“). Verweisen Sie auf die vollständige Stellungnahme und/oder fügen Sie diese bei.

Bringen Sie Ihre Empörung darüber zum Ausdruck, dass dieser Gesetzesentwurf viele Fakten ignoriert und daher die Mitglieder von Bundesrat und Bundestag über die Sachlage getäuscht werden. Zeigen Sie, dass Sie das Vorgehen der Bundesregierung erschüttert – auch angesichts 70 Jahre Grundgesetz und Deutscher Bundestag. Bleiben Sie dabei dennoch sachlich.

Fordern Sie die Bundesregierung dazu auf, ihren Gesetzesentwurf unverzüglich zurückzuziehen, weil er die demokratische Ordnung gefährdet, indem Bundestag und Bundesrat über den wahren Sachverhalt zur Impfpflicht in die Irre geführt werden.

Wenden Sie sich an die Medien (Presse, Funk, TV, auch im Internet) und fragen Sie nachdrücklich an, wie viele falsche Behauptungen der Bundesregierung diese bei einem Gesetzesentwurf für angemessen halten, ehe sie zur Erhaltung der Demokratie endlich aktiv werden wollen. Machen Sie deutlich, dass Sie diese Medien nicht mehr nutzen werden, wenn diese jetzt nicht gut recherchiert berichten, wo es um mögliche Einschränkungen der Grundrechte geht.

Schreiben Sie eine Einzel-Petition an den Bundestag, wenden Sie sich mit kurzen Briefen ebenfalls an den Bundestagspräsidenten sowie an die für Ihren Wahlkreis zuständigen Abgeordneten des Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates in Ihrem Bundesland. Kontaktieren Sie außerdem die Präsidentin bzw. den Präsidenten Ihres Landtages. Weisen Sie auf den Sachverhalt hin und bringen Sie Ihre Sorge um unsere Grundrechte wegen der falschen Behauptungen der Bundesregierung zum Ausdruck.

Denn dadurch werden Recht und Würde des Bundestages missachtet und auch die Mitglieder des Bundesrates getäuscht.

Durch die Irreführung des Bundestages wird der Verfassungsgrundsatz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 GG) beschädigt.

Was sind - kurz zusammengefasst - weitere Stationen im Ablauf der Gesetzgebung, bis das Gesetz in Kraft treten könnte (u.a. Art 76 u. 77 GG)?

Die Bundesregierung leitet den Gesetzesentwurf zunächst dem Bundesrat zu (ist am 09.08. erfolgt). Dieser kann innerhalb von 6 Wochen Stellung nehmen (Fristablauf 20.09.). Dann leitet die Bundesregierung den Entwurf und die Stellungnahme dem Bundestagspräsidenten zu. Als Bundestagsdrucksache wird der Gesetzesentwurf an alle Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt. Im Bundestag wird darüber in 3 Lesungen beraten. Ausschüsse werden bestimmt, sich fachlich mit dem Gesetzesentwurf auseinanderzusetzen. Die Fraktionen bilden eigene Arbeitsgruppen, um ihre Position zu definieren. Änderungsanträge sind möglich.

Am Ende der 3. Lesung erfolgt die Schlussabstimmung. Erhält der Gesetzesentwurf die notwendige Mehrheit, wird er als Gesetz dem Bundesrat zugeleitet. Dieser kann den Vermittlungsausschuss anrufen, wenn er dem Gesetz nicht zustimmen will.

Wurden Bundestag und Bundesrat passiert, erhalten Bundeskanzlerin und der zuständige Fachminister Jens Spahn das beschlossene Gesetz zur Gegenzeichnung.

Anschließend wird das Gesetz dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung vorgelegt. **Er prüft, ob es verfassungsmäßig zustande gekommen ist und nicht inhaltlich offenkundig gegen das Grundgesetz verstößt.** Dann unterschreibt er es und lässt es im Bundesgesetzblatt veröffentlichen.

Damit ist das Gesetz verkündet. Es tritt mit dem im Gesetz angegebenen Datum in Kraft. (Ausführungen dazu finden sich auf der Internetseite des Deutschen Bundestages: Weg der Gesetzgebung)

Was bedeutet das nun und warum wird das hier so ausführlich dargestellt?

Weil sehr viele Menschen an der Entstehung des Gesetzes mitwirken.

Und es nun sehr wichtig ist, diesen Politikern und anderen Beteiligten unsere persönlichen Bedenken mitzuteilen. Bleiben Sie dabei bitte sachlich. Wählen Sie eher Fakten als Meinungen, suchen Sie sich z.B. Argumente aus der Stellungnahme von Libertas & Sanitas e.V. zum Gesetzesentwurf aus, oder schauen Sie bei den „Ärzten für individuelle Impfscheidung“ oder Libertas & Sanitas e.V. nach der Stellungnahme zum Referentenentwurf von Minister Spahn.

Beachten Sie dabei, dass im Gesetzesentwurf nicht mehr alle falschen Behauptungen des Referentenentwurfes enthalten sind.

Seien wir uns im Klaren darüber, dass Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und auch der Bundespräsident eine andere Sicht bei der Entscheidungsfindung nur dann berücksichtigen können und werden, wenn sie eine solche kennen.

Ist Ihnen das Sprichwort bekannt:

„Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“?

Aber heiß soll es den Politikern und Abgeordneten schon werden:

Wenn sie erfahren, was ihnen die Bundesregierung an unvollständigen und falschen Informationen liefert und auf welcher unhaltbaren Grundlage – nämlich auf der einer Täuschung - sie im Bundestag ein Gesetz beschließen sollen und würden, durch das sogar Grundrechte der Menschen elementar betroffen wären.

Und die Mitglieder von Bundestag und Bundesrat dazu dann die ungeschminkten Fakten lesen können:

- die, welche die wissenschaftliche Sachlage zur Impfpflicht darstellen,
- und die, welche die Täuschung des Bundestages offenbaren.

Dann darf und soll es im Bundestag und drumherum schon richtig kochen.

Ab wann soll das Gesetz laut Entwurf in Kraft treten?

Am 01.03.2020

Sind Zwangsmaßnahmen geplant, um nicht vorhandene Impfungen durchzuführen?

Nein, der Gesetzesentwurf weist zweimal darauf hin, dass es keinen Zwang geben wird.

Wer wäre von der Impfpflicht für Masern betroffen?

Kinder und Jugendliche, die Kita, Schule und ähnliche Einrichtungen besuchen wollen, falls bei ihnen noch keine Immunität durch Krankheit oder 2 Impfungen vorliegt.

2 Impfungen sind spätestens zum 2. Geburtstag nachzuweisen, weil sich das Gesetz an den Empfehlungen der STIKO orientiert.

Immunität müssen auch Beschäftigte in diesen Einrichtungen sowie alle Angehörige von Gesundheitsberufen mit Patientenkontakt nachweisen, die nach 1970 geboren sind.

Für dort schon vor dem 01.03.2020 aufgenommene Betreute bzw. Beschäftigte gilt für den Immunitätsnachweis eine Frist bis 31.07.2021 (falls es sich nicht um einen Druckfehler handelt, ist das gegenüber dem Referentenentwurf eine Verlängerung um genau ein Jahr).

Welche Ausnahmen von der Impfpflicht sind vorgesehen?

Nachweise der Immunität nach durchlebter Masernerkrankung oder einer medizinischen Kontraindikation (z.B. Unverträglichkeiten) befreien von der Impfpflicht.

Gleiches gilt für Kinder, die zum Aufnahmetag zu jung für eine oder die zweite Impfung sind.

Diese haben den Nachweis dann zum 2. Geburtstag vorzulegen.

Wer wäre nicht von der Impfpflicht betroffen?

Kinder, die keine Kita, Schule oder ähnliches (IfSG §33: „Einrichtungen, die überwiegend von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen besucht werden“) besuchen.

Alle Menschen, die nicht in diesen Einrichtungen oder in einem Gesundheitsberuf mit Patientenkontakt arbeiten.

Welche Folgen hat die Impfpflicht für Betroffene, die keinen Immunitätsnachweis vorlegen wollen oder können, und die auch keiner Impfung zustimmen?

Für Kinder, die Einrichtungen vor der Einschulung (z.B. Kita) besuchen wollen, wird ein Aufnahmeverbot verhängt.

Eine Schulaufnahme kann wegen der Schulpflicht nicht verweigert werden.

Für in diesen Einrichtungen Arbeitende, die Kontakt zu den Betreuten haben, und für Angehörige von Gesundheitsberufen mit Kontakt zu Patienten bedeutet die Impfpflicht faktisch ein Beschäftigungsverbot.

Es kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

Ob das Gesetz oder Teile davon Bestand (ohne Impfpflicht?) haben können, muss sich noch zeigen.

Das wird auch und besonders von uns und unseren Aktivitäten abhängen.

Immerhin würde z.B. Kindern der Anspruch auf Kindertagesbetreuung vorenthalten (§ 24 SGB VIII).

Es wäre eine nicht absehbare Welle von Rechtsstreitigkeiten, z.B. auf Ebene der Verwaltungsgerichte, zu erwarten, solange in vielerlei Hinsicht Rechtsunsicherheit herrscht.

Zahlreiche Aspekte der Umsetzung des Gesetzes sind völlig ungeklärt, z.B.:

- Wie soll der ÖGD alle ihm zugewiesenen Aufgaben übernehmen, der schon jetzt personell und finanziell schlecht aufgestellt ist?
- Gäbe es überhaupt genügend Impfstoff? Sicher ist derzeit, dass die angestrebte Anwendung der Dreifach-(MMR)-/Vierfach-(MMRV)-Impfung auch rechtliche Probleme aufwirft.
- Welche Auswirkungen wird das Ganze auf das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal, Eltern, anderen vom Gesetz Betroffenen und dem Staat haben?
- Gibt es überhaupt Personal, das anstelle derjenigen beschäftigt werden könnte, die nicht bereit sind, dem Gesetz zu folgen und sich beruflich verändern würden?